



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Datum 10.08.2021
Name Christian Schmidt
Durchwahl 0711 231 3459
Aktenzeichen 1330-1/11/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Aktualisierte Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Anlagen

Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Zuständigkeitstabellen für Titelerteilung im Visumverfahren

Muster-Vereinbarung

Muster-Vollmacht

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Zusatzblatt A

Zusatzblatt B

Muster-Vorabzustimmung

Zusatzblatt Vorabzustimmung Familiennachzug

Muster-Untervollmacht

Muster-Vollmacht für Familiennachzug des Ehepartners

Mustervollmacht für Familiennachzug von minderjährigen, ledigen Kindern

Vergleich der Fassungen vom 30. Januar 2020 und 6. August 2021

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu diesem Gesetz datieren vom 30. Januar 2020 und wurden Ihnen am 3. Februar 2020 zugeleitet. Aufgrund erster Erfahrungen mit dem Gesetz und einer Reihe von Weiterentwicklungen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz nun aktualisiert.

In der Anlage finden Sie die aktualisierte Fassung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 6. August 2021 sowie eine Datei, aus der die Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 30. Januar 2020 im Änderungsmodus ersichtlich sind.

Die Anlagen zu den Anwendungshinweisen wurden ebenfalls aktualisiert und neu sortiert. Es wurde dabei versucht, sich weitgehend am chronologischen Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zu orientieren. Insbesondere folgen jetzt die Zusatzblätter A und B direkt auf die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis:

Bezeichnung der Anlage	Nummerierung in den aktualisierten Anwendungshinweisen (Fassung vom 6. August 2021)	Nummerierung in den „alten“ Anwendungshinweisen (Fassung vom 30. Januar 2020)
Zuständigkeitstabellen für Titelerteilung im Visumverfahren	Anlage 1	Anlage 1
Muster-Vereinbarung	Anlage 2	Anlage 3
Muster-Vollmacht	Anlage 3	Anlage 4
Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	Anlage 4	Anlage 2

Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	Anlage 5	Anlage 6
Zusatzblatt B zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	Anlage 6	Anlage 10
Muster-Vorabzustimmung	Anlage 7	Anlage 5
Zusatzblatt Vorabzustimmung FZ	Anlage 8	gab es seinerzeit nicht
Muster-Untervollmacht	Anlage 9	Anlage 7
Muster-Vollmacht für FZ Ehepartner	Anlage 10	Anlage 8
Muster-Vollmacht für FZ von minderjährigen ledigen Kindern	Anlage 11	Anlage 9

Die aktualisierten Anlagen finde Sie ebenfalls anbei. Es wird darum gebeten, zukünftig nur noch die aktualisierten Anlagen/Formulare zu verwenden.

Schließlich wird aus aktuellem Anlass nochmals auf einen Punkt besonders hingewiesen: Seit dem 1. Mai 2021 können Ausländerbehörden die Erteilung einer Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG über die AZR-Weboberfläche manuell im Ausländerzentralregister speichern. Dies ist verbunden mit der Möglichkeit, die Vorabzustimmung selbst (Dokument) und jeweils einen Scan der Urkunden und Zertifikate, die Grundlage für die Vorabzustimmung zur Visumerteilung waren, in das AZR hochzuladen. Die zuständige Auslandsvertretung kann diese Informationen dann aus dem AZR abrufen. Die Vorlage der Vorabzustimmung im Original bei der Auslandsvertretung durch die Fachkraft ist dann nicht mehr erforderlich. Es wird gebeten, diesen neuen Weg zu nutzen. Einzelheiten dazu finden sich in Nr. 81a.3.6.2 der beiliegenden Anwendungshinweise.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat ferner angekündigt, barrierefreie Fassungen der Anwendungshinweise und der Anlagen sobald wie möglich auf die Homepage des BMI zu stellen.

Wir bitten um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Dieses Schreiben wird in den nächsten Tagen auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Migration veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Graf
Ministerialrätin